

**Hauptsatzung
der Stadt Geestland
vom 7. Januar 2015**

LESEFASSUNG

In der Fassung:

der ersten Änderungssatzung vom 11. Juni 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geestland vom 7. Januar 2015

der zweiten Änderungssatzung vom 22. März 2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geestland vom 7. Januar 2015

der dritten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geestland vom 7. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Geestland“.
- (2) Die Stadt Geestland hat ihren Verwaltungssitz in der Sieverner Straße 10 in 27607 Geestland.
- (3) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

**§ 2
Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Ehrenzeichen**

- (1) Das Wappen der Stadt Geestland ist schräg geteilt durch einen silbernen Wellenbalken, unten in Bau ein goldenes Sonnenrad, oben in Rot ein schrägliegender silberner Schlüssel mit dem Bart nach oben.
- (2) Die Flagge der Stadt Geestland enthält die beiden Grundfarben Blau und Rot, die durch einen weißen diagonalen Streifen in deren Mitte das Wappen angebracht ist, geteilt werden. Die Farbe Blau befindet sich in der rechten oberen und die Farbe Rot in der linken unteren Ecke.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: Stadt Geestland.
- (4) Die Ortschaften und Ortsteile der Stadt Geestland dürfen die ihnen verliehenen Wappen und Farben als örtliche Symbole weiterführen.
- (5) Die Stadt kann in der Außendarstellung auch das für sie erstellte Signet (Logo) benutzen.

- (6) Die Stadt Geestland verleiht für besondere Verdienste ein Ehrenzeichen. Näheres regeln vom Rat zu beschließende Statuten.

§ 3 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Alfstedt, Ankelohe, Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln, Großenhain, Hainmühlen, Holßel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Langen, Lintig, Marschkamp, Meckelstedt, Neuenwalde, Ringstedt und Sievern, wie es sich aus den amtlichen Nachweisen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ergibt.

§ 4 Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht
- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren Vermögenswert die die Höhe von 20.000 € voraussichtlich nicht übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 200.000 € nicht übersteigt.
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € nicht übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Bad Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Holßel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Langen, Lintig, Neuenwalde, Ringstedt und Sievern werden grundsätzlich Ortsräte gewählt.

- (2) Die Ortsräte bestehen

in der Ortschaft Bad Bederkesa	aus	9	Mitgliedern,
in der Ortschaft Debstedt	aus	7	Mitgliedern,
in der Ortschaft Drangstedt	aus	7	Mitgliedern,
in der Ortschaft Elmlohe	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Flögeln	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Holßel	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Hymendorf	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Imsum	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Köhlen	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Krempel	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Kührstedt	aus	7	Mitgliedern,
in der Ortschaft Langen	aus	11	Mitgliedern,
in der Ortschaft Lintig	aus	7	Mitgliedern,
in der Ortschaft Neuenwalde	aus	7	Mitgliedern,
in der Ortschaft Ringstedt	aus	5	Mitgliedern,
in der Ortschaft Sievern	aus	7	Mitgliedern.

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Bürgermeister gehört allen Ortsräten mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der Ortsräte richtet sich nach §§ 93 und 94 NKomVG.
- (2) Abweichend davon ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Aufgaben der Ortsbürgermeister

- (1) In Ortschaften ohne Verwaltungsstellen erfüllen die Ortsbürgermeister unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gleichzeitig Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Dazu zählen insbesondere:
 1. Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand;
 2. Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
 3. Die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt, z. B. Schul- und Sportangelegenheiten, Kindergärten, Jugendräume und andere in der Ortschaft gelegene bebaute und unbebaute Grundstücke;
 4. Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaften (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen und Lohnzetteln;
 5. Die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke. Der Ortsbürgermeister kann die Zählungen selbst vornehmen oder nach Abstimmung mit dem Bürgermeister Dritte damit beauftragen;
 6. Die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Stadtverwaltung;
 7. Beratung des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters, des Stadtrates und der Bereichsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 8. Vertretung der Ortschaft bei den Jagdgenossenschaften nach Absprache mit der Verwaltung.

§ 8 Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortsteile, in denen kein Ortsrat gewählt worden ist, wird ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Der Umfang dieser Hilfsfunktionen bestimmt sich nach § 12 Absatz 1 der Satzung. Darüber hinaus können den Ortsvorstehern weitere Aufgaben durch den Bürgermeister übertragen werden. Der Rat bestimmt den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Er muss in der Ortschaft, für die er bestellt wurde, wohnen.

- (3) Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers bestimmt sich nach § 94 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 3 NKomVG.

§ 9 Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister werden ein allgemeiner Vertreter als Erster Stadtrat und ein weiterer leitender Beamter als Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die weiteren Beamten auf Zeit der Stadt mit beratender Stimme an.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch drei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister vertreten.
- (2) Die Dezernenten vertreten den Bürgermeister im Bereich der Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch den Ersten Stadtrat wird dadurch nicht berührt. Unabhängig von der Regelung der allgemeinen Vertretung kann der Rat durch Beschluss weiteren Beamten die Vertretung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete übertragen.

§ 12 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt Geestland.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Auf Verlangen des Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

§ 13 Bild-, Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Vertretung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig. Satz 1 beinhaltet auch Livestreams im Internet und andere Echtzeitübertragungen.
- (2) Die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sowie Livestreams im Internet und Echtzeitübertragungen sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Vertretung zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(3) Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Livestreams im Internet und andere Echtzeitübertragungen sind von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Aufnahmen von anderen Teilnehmern der Sitzung, insbesondere von Zuhörern und Beschäftigten, sind nur zulässig, wenn diese eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls nach § 68 NKomVG bleibt von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

Die bisherigen §§ 13-16 der Satzung erhalten die Ordnungsziffern 14-17.

§ 14 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat gemäß § 34 NKomVG das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat/Ortsrat zu wenden. Werden diese von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Geestland betreffen, sind dem Antragsteller von dem Bürgermeister bzw. dem Ortsbürgermeister ohne Beratung mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für die Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnismahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat der Stadt Geestland überträgt dem Verwaltungsausschuss die Erledigung von Anregungen und Beschwerden. Der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister leitet an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Eingaben an den Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat und an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung. Der Rat wird über alle Anregungen und Beschwerden sowie Eingaben und deren Zurückweisung unterrichtet..
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat bzw. Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates bzw. Ortsrates.

§ 15 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verkündungen bzw. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG der Stadt Geestland werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Sie wird durch den Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen sind mit der Ausgabe amtlichen Verkündungsblattes bewirkt. Im Fall der Ersatzverkündung jedoch nicht vor Ablauf des ersten Tages der Auslegung.
- (5) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in der NORDSEE-ZEITUNG.

§ 16 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 13. Dezember 2021


Thorsten Krüger
Bürgermeister